



An die Mitglieder
des Ausschusses für Umwelt, Stadtgestaltung und Wohnen

**„Umsetzung der Baumschutzsatzung“
Anfrage der Fraktion Bündnis 90 Die Grünen vom 02.06.2015
Drucksache Nr. 01573-15**

19.10.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der o.a. Anfrage nehme ich wie folgt Stellung:

zu den Fragen 1 bis 3:

In den letzten 10 Jahren wurden folgende Fällanträge oder Anträge auf wesentliche Veränderung von Bäumen (Schnittmaßnahmen) beim Umweltamt gestellt:

Anträge nach Baumschutzsatzung (ohne Baugenehmigungsverfahren)	
Jahr	Anzahl
2004	1658
2005	1424
2006	1309
2007	1248
2008	1277
2009	1454
2010	1252
2011	1204
2012	1194
2013	1282
2014	1503
2015 (bis Ende September)	965

Als Grundlage für eine Stellenbedarfsermittlung wurden im Oktober 2014 die Daten der Fällanträge bzw. der Anträge für Schnittmaßnahmen für das 1. Halbjahr 2014 sowie die Daten

Geschäftsbereiche:

im Baugenehmigungsverfahren für den Zeitraum Oktober 2013 bis September 2014 ausgewertet.

So wurden im 1. Halbjahr 2014 insgesamt 709 Anträge gestellt, bei denen die Fällung oder die wesentliche Veränderung von 1697 Bäumen beantragt wurde.

Davon wurden für 474 Bäume Ausnahmegenehmigungen gem. § 6 Abs. 1 der Baumschutzsatzung erteilt sowie für 558 Bäume eine Befreiung gem. § 6 Abs. 2. Für 150 Bäume wurde eine Fällung oder wesentliche Veränderung versagt.

Bei den restlichen 515 Bäumen handelt es sich um Pappeln, für die gemäß § 8 eine Sonderregelung gilt, um umsturzgefährdete Bäume, deren Fällung gemäß § 4 Abs. 3 nur angezeigt werden muss, um Bäume, für die der Antrag zurückgezogen wurde oder nicht bearbeitbar war bzw. um Bäume, die aufgrund ihrer Art, ihres Stammumfanges oder ihres Standortes nicht unter die Bestimmungen der Baumschutzsatzung fielen. Eine Unterscheidung wurde hier bei der Datenauswertung nicht vorgenommen.

Im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren wurde das Umweltamt hinsichtlich des Baumschutzes im Zeitraum von Oktober 2013 bis September 2014 insgesamt 497 mal beteiligt. Dabei wurden 1770 Bäume beurteilt, von denen 482 zur Fällung freigegeben wurden. Für weitere 880 Bäume wurden Auflagen zur Erhaltung formuliert. Für die übrigen 408 Bäume wurden z.B. im Vorbescheid Fällgenehmigungen oder Auflagen in Aussicht gestellt.

Eine weitergehende Auswertung - wie von Ihnen erwünscht - kann leider auch aus folgenden Gründen nicht erfolgen:

Die Bürger beantragen die Fällung oder den Rückschnitt eines geschützten Baumes, sie unterscheiden dabei nicht nach den Kriterien der Baumschutzsatzung § 6 Abs. 1 (Ausnahme) und § 6 Abs. 2 (Befreiung). Die Einstufung, ob es sich im jeweiligen Fall um eine Ausnahme oder eine Befreiung handelt, wird vom Umweltamt bei der Bescheiderteilung vorgenommen.

In der Regel handelt es sich bei der Antragstellung um Bäume auf privaten Grundstücken.

Die städtischen Bäume werden vom Tiefbauamt betreut. Sofern hier Baumfällungen oder Baumschnitte aus Gründen der Herstellung der Verkehrssicherheit vorgenommen werden, liegt die Entscheidung bei den dort zuständigen Mitarbeitern für Baumkontrollen. Das Umweltamt und die Bezirksvertretungen werden über die Entscheidung informiert. Eine statistische Erfassung dieser Bäume erfolgt beim Umweltamt nicht. Werden Bäume auf öffentlichen Grundstücken aus anderen Gründen z.B. Baumaßnahmen gefällt, erteilt das Umweltamt in Absprache mit dem Tiefbauamt die notwendigen Genehmigungen. Diese Bäume sind Bestandteil der oben angeführten Anträge oder Bauanträge.

zu Frage 4:

In dem Zeitraum zwischen Oktober 2013 und September 2014 wurden 52 Fälle von ungenehmigten Baumfällungen oder Schnittmaßnahmen bekannt. In allen Fällen wurden Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet, davon wurden in 35 Fällen die Verfahren eingestellt bzw. Verwarnungen ausgesprochen. Dies geschieht z.B. in Fällen, in denen keine

Verantwortlichen ermittelt werden konnten oder in denen bei Antragstellung eine Genehmigung erteilt worden wäre.

17 Fälle wurden zur weiteren Bearbeitung an das Rechtsamt abgegeben.

zu Frage 5:

Die Gründe für eine Fällung von Bäumen, die in einem Bebauungsplan als zu erhalten festgesetzt wurden, sind vielfältig.

Da zwischen der Aufstellung und der Realisierung eines Bebauungsplanes oft Jahre vergehen, kann sich der Gesundheitszustand des Baumes so verändert haben, dass seine Stand- oder Bruchsicherheit nicht mehr gegeben ist oder dass der Baum inzwischen derartig gewachsen ist, dass er das Baufeld um mehrere Meter überragt und das Baurecht einschränken würde. Ebenso können Fehler in der Bauausführung oder Nichtbeachtung von Auflagen die Bäume irreversibel schädigen. Kleinste im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes nicht absehbare Auswirkungen können dazu führen, dass sich bei der Bauausführung herausstellt, dass der Baum trotz aller Anstrengungen dauerhaft nicht erhalten werden kann. Hier wird der Unterschied zwischen Theorie und Praxis besonders deutlich.

Mit freundlichen Grüßen

Ludger Wilde